

Hinweise für Parteien und Wählergruppen zu den Aufstellungsversammlungen und zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 15. März 2020

I. Gesetzliche Änderungen

Durch die letzte Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) vom 26. März 2019 (GVBl. Seite 98) sind im Hinblick auf die Aufstellungsversammlungen und die Einreichung der Wahlvorschläge insbesondere folgende Änderungen zu beachten:

I.1. Aufstellungsversammlungen

Der früheste Zeitpunkt für die Durchführung der Aufstellungsversammlungen war bisher 15 Monate vor dem Wahltag. Nach der Neuregelung des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 nimmt der früheste Termin nun nicht mehr Bezug auf den Wahltag sondern auf den Monat, in dem die Wahl stattfindet. Dies bedeutet bei einem Wahltermin am 15. März 2020, dass bereits ab dem 01. Dezember 2018 Aufstellungsversammlungen durchgeführt werden können.

I.2. Delegiertenversammlungen

Entsprechendes gilt bei der Durchführung von allgemeinen Delegiertenversammlungen. Der früheste Termin (1. März 2018) kann jetzt zwei Jahre vor dem Monat, in dem die Wahl durchgeführt wird, liegen (Art. 29 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG). Außerdem ist in Art. 29 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG keine Einschränkung mehr für die Delegiertenversammlungen auf Wahlkreise mit mehreren Stimmbezirken vorgesehen. Diese Versammlungen können deshalb künftig auch in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk durchgeführt werden.

I.3. Wählbarkeit zum Gemeinderat und Kreistag

Für das passive Wahlrecht gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG genügt es nunmehr, dass Bewerberinnen und Bewerber seit 3 Monaten (15. Dezember 2019) nur mit einer Nebenwohnung im Wahlkreis angemeldet sind. Maßgeblich sind hier ebenso wie im Hinblick auf Art. 1 Abs. 4 GLKrWG (Weg- und Zuzug) die Eintragungen im Melderegister. Da Mehrfachbewerbungen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am gleichen Tag stattfinden, gem. Art. 25 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG ausgeschlossen sind, haben sich die Bewerberinnen und Bewerber mit der Anlage 11a zu Nr. 47 GLKrWBek bei der Aufstellungsversammlung entsprechend zu erklären.

I.4. Wählbarkeit zum Bürgermeister und Landrat

4.1. Mindest- und Höchstalter

Gem. Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG wurde das Mindestalter für die Wählbarkeit nunmehr auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesenkt. Dagegen verbleibt bei berufsmäßigen Bürgermeistern und Landräten das Höchstalter bei der Kommunalwahl 2020 noch beim 67. Lebensjahr.

4.2. Wohnsitz für ehrenamtliche Bürgermeister

Aufgrund einer Änderung des Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG genügt nunmehr für das passive Wahlrecht der ehrenamtlichen Bürgermeister eine Nebenwohnung in der Gemeinde seit mindestens 3 Monaten (15. Dezember 2019). Im Hinblick auf Mehrfachbewerbungen ist auch hier eine Erklärung durch Anlage 11a zu Nr. 47 GLKrWBek erforderlich.

4.3. Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

Aufgrund der Neufassung des Art. 34 Abs. 2 der Bayer. Gemeindeordnung ist eine Satzungsregelung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters nicht mehr am 67. Tag, sondern jetzt bereits am 90. Tag (16. Dezember 2019) vor der Bürgermeisterwahl zu erlassen. Diese Frist von 90 Tagen gilt gem. Art. 34 Abs. 4 der Gemeindeordnung auch für eine Aufhebung der bisherigen Regelung durch Satzung.

II. Durchführung der Aufstellungsversammlungen

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung der Aufstellungsversammlungen sind insbesondere in Art. 29 GLKrWG, § 39 Abs. 4 GLKrWO und in Nr. 43 bis 46 GLKrWBek enthalten.

II.1. Ladung

Die Ladung zur Einberufung der Aufstellungsversammlung muss geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. Dabei sind die Teilnahmeberechtigten schriftlich entweder durch öffentliche Ankündigung oder einzeln zur Aufstellungsversammlung zu laden. Die Einzelheiten können die Parteien und die organisierten Wählergruppen in ihren Satzungen regeln. Nichtorganisierte Wählergruppen müssen stets öffentlich laden. Zu beachten sind in jedem Fall die Mindestanforderungen, wonach die Ladung spätestens am 3. Tag vor dem Versammlungstermin veröffentlicht oder zugegangen sein muss.

Da eine fehlerhafte Ladung zur Zurückweisung des gesamten Wahlvorschlags führen kann, wird empfohlen, die Einzelheiten rechtzeitig vor dem Versammlungstermin mit dem zuständigen Wahlsachbearbeiter zu klären.

II.2. Vorsitz, Teilnehmer

Die Aufstellungsversammlung wird durch einen Vorsitzenden geleitet, der durch einen Beschluss der Versammlung bestimmt wurde, soweit nicht eine spezielle Regelung in der Satzung des Wahlvorschlagsträgers vorgesehen ist. Der Versammlungsleiter muss im Wahlbezirk nicht wahlberechtigt sein. Sollte dies der Fall sein, kann er bei der Bewerberaufstellung nicht mit abstimmen.

Die Teilnehmer müssen (mit Ausnahme des Vorsitzenden) zum Zeitpunkt der Versammlung im Wahlbezirk das aktive Wahlrecht besitzen. Zu beachten ist dabei die Neuregelung in Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG, wonach das aktive Wahlrecht nunmehr bereits dann vorliegt, wenn die Person seit mindestens 2 Monaten (15. Januar 2020) im Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Eine Mindestteilnehmerzahl ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Aus Art. 29 Abs. 5 Satz 2 GLKrWG ergibt sich jedoch, dass an der Aufstellungsversammlung mindestens drei Personen (ein Leiter und zwei Wahlberechtigte) teilnehmen müssen. Sofern der Leiter kein Wahlrecht hat, müssen außer ihm mindestens drei wahlberechtigte Personen an den Abstimmungen zur Bewerberaufstellung teilnehmen. Dabei haben nur die teilnahmeberechtigten Personen das Stimmrecht.

II.3. Niederschrift

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu Nr. 46 GLKrWBek zu fertigen und vom Versammlungsleiter und zwei wahlberechtigten Teilnehmern zu unterschreiben.

Die Aufstellungsversammlung soll vom Versammlungsleiter in der in der Niederschrift aufgeführten Reihenfolge durchgeführt werden.

II.4. Anwesenheitsliste

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen in die sich die Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben. Dazu kann der Vordruck „Anwesenheitsliste zur Niederschrift“ verwendet werden.

Anhand dieser Anwesenheitsliste kann geprüft werden, ob bei der Aufstellungsversammlung tatsächlich nur Teilnehmer anwesend waren, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt waren. Förmliche Bescheinigungen der Gemeinden über das Wahlrecht sollen jedoch nicht gefordert werden. Im Zweifelsfall ist das Wahlrecht mit den Gemeinden in geeigneter Weise abzuklären.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

III.1. Frühester Zeitpunkt

Wahlvorschläge können erst eingereicht werden, wenn die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht wurde. Dies erfolgt durch den Wahlleiter frühestens am 89. Tag (17. Dezember 2019) und spätestens am 66. Tag (09. Januar 2020) vor der Wahl (§§ 34, 35 GLKrWO).

III.2. Spätester Zeitpunkt

Der späteste Zeitpunkt zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag) um 18.00 Uhr (Art. 31 Satz 1 GLKrWG). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs.

III.3. Verwendung der Vordrucke

Die Wahlvorschläge eines Wahlvorschlagträgers müssen für jede Wahl auf getrennten, vollständig ausgefüllten Formblättern eingereicht werden. Es sind für jeden dieser Wahlvorschläge gesondert Beauftragte und deren Stellvertreter zu bestellen, sowie die erforderlichen Unterschriften auf dem Wahlvorschlag zu leisten.

Im Einzelnen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- 3.1.** Für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat sowie für die Wahl des Kreistags sind die Vordrucke nach Anlage 8 GLKrWBek mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.
- 3.2.** Für den Wahlvorschlag zur Wahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats sind die Vordrucke nach Anlage 9 GLKrWBek mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.

III.4. Unterschriften auf dem Wahlvorschlag

Gem. Art. 25 Abs. 1 GLKrWG muss jeder Wahlvorschlag von 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 41. Tag (03. Februar 2020) vor dem Wahltag wahlberechtigt sind und keine sich bewerbenden Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. Die Regelung in Art. 25 Abs. 1. Satz 2 GLKrWG, wonach jede Person einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf, gilt nur für dieselbe Wahl. Das bedeutet, dass jemand sowohl einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl als auch für die Gemeinderatswahl unterzeichnen darf, nicht jedoch Wahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger für die Bürgermeisterwahl (Nr. 40 GLKrWBek).

III.5. Angaben zu den Bewerbern

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

5.1. Reihenfolge

Bei der Reihenfolge sind zunächst dreifach aufgeführte Bewerber vor den zweifach genannten und den übrigen sich bewerbenden Personen anzugeben.

5.2. Vornamen

Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Dieser kann auch abgekürzt werden, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist.

5.3. Beruf

Als Beruf ist bei Berufstätigen grundsätzlich nur der derzeit tatsächlich ausgeübte und nicht der erlernte Beruf anzugeben. Bei den nicht mehr berufstätigen Personen kann auch der zuletzt ausgeübte Beruf angegeben werden. Rentner können den Zusatz „i.R.“ angeben. Es darf nur ein Beruf angegeben werden; der Zusatz „Selbständig“ kann angebracht werden. Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist eine Berufsangabe, nicht dagegen die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“.

5.4. Angabe von Ämtern

Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen.

Zu den kommunalen Ehrenämtern gehören insbesondere die Bezeichnungen ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat.

Angegeben werden kann auch die Bezeichnung „Feuerwehrkommandant“, sofern dieser ordnungsgemäß gewählt und von der Gemeinde bestätigt wurde. Nicht dazu gehören z.B. die Bezeichnungen „Vorsitzender des Kreisverbandes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“, „Kreishandwerksmeister“, „Kreishäuerin“, „Vertreter des Einzelhandels“, „Ausländerbeauftragter“, „Betriebsratsvorsitzender“, „Vorsitzender der Feuerwehr“, „Vorstandsmitglied eines Vereins“ und ähnliche Bezeichnungen.

Weitere in der Verfassung vorgesehene Ämter sind z.B. Bezirkstagspräsident, stv. Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags oder des Landtags.

5.5. Angabe eines Gemeindeteils

Der amtliche Name des Gemeindeteils kann angegeben werden, wenn er in den Stimmzettel aufgenommen werden soll.

III.6. Erklärungen der Bewerber und Ersatzleute

6.1. Aufnahme in den Wahlvorschlag (Anlage 11a zu Nr. 47 GLKrWBek)

Jede sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Außerdem muss die sich bewerbende Person erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

6.2. Bescheinigung über die Wählbarkeit (Anlage 12 zu Nr. 47 GLKrWBek)

Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss für die sich bewerbende Person, die im Wahlkreis keine Wohnung hat, eine Bescheinigung über ihre Wählbarkeit enthalten. Die Bescheinigung wird von der Gemeinde ausgestellt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss.

Das Gleiche gilt für einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat.

6.3. Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit (Anlage 12a zu Nr. 47 GLKrWBek)

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss von einer Person, die sich nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung enthalten, dass die sich bewerbende Person nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Die Bescheinigung darf für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur einmal für eine sich bewerbende Person ausgestellt werden.

Sofern die Bescheinigung von einer Hauptwohnsitzgemeinde außerhalb Bayerns ausgestellt ist, hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die sich bewerbende Person weitere Nebenwohnungen in Bayern hat. Mit diesen Gemeinden ist dann abzuklären, ob dort ggf. eine weitere Kandidatur erfolgt.

Das Gleiche gilt für die Kreistags- und Landratswahl.

III.7. Unterstützungsunterschriften

Sofern nach Maßgabe des Art. 27 GLKrWG Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern Unterstützungsunterschriften benötigen, beginnt die Frist für die Eintragung am Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags und endet am 41. Tag (03. Februar 2020) vor dem Wahltag um 12.00 Uhr.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften ist in Art. 27 Abs. 3 GLKrWG festgelegt. In Art. 28 GLKrWG, § 36-38 GLKrWO und Nr. 42 GLKrWBek sind weitere Einzelheiten über die Eintragung in Unterstützungslisten und der Eintragungsausschluss von Personen geregelt.